

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets**  
**der Hunte in den Landkreisen Diepholz und Vechta**  
**von Hengemühle bis Goldenstedt**

Vom 23. 3. 2007

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Für die Hunte in den Landkreisen Diepholz und Vechta wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Hunte erstreckt sich vom Wehr Hengemühle bis Goldenstedt.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(3) Die genaue Grenzziehung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in vier Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte DGK 5, des DGM 5 und KTB-Daten, digitale Ausgabe wurden verwendet:

Blatt 1: 3216/4, 5, 9, 10, 14, 15,

Blatt 2: 3216/14, 15, 19, 20, 24, 25, 3217/13, 19, 25

Blatt 3: 3216/25, 30, 3217/25, 26, 31, 32

Blatt 4: 3216/30, 3217/31, 3316/6, 12, 3317/1, 7

Die Karten\*) sind regelnder Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau schraffiert dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

\*) Hier nicht abgedruckt.

(5) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49343 Diepholz,
- Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta,
- Gemeinde Goldenstedt, Hauptstraße 39, 49424 Goldenstedt,
- Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz,
- Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf,
- Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht.

(2) Weidezäune, Masten und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Hunte vom 1. 2. 1914 durch den Oberpräsidenten (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 33) aufgrund von § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung von Goldenstedt (Goldene Brücke bis zur Kreuzung mit der Landesstraße 342) bis zum Wehr Hengemühle in Diepholz aufgehoben.

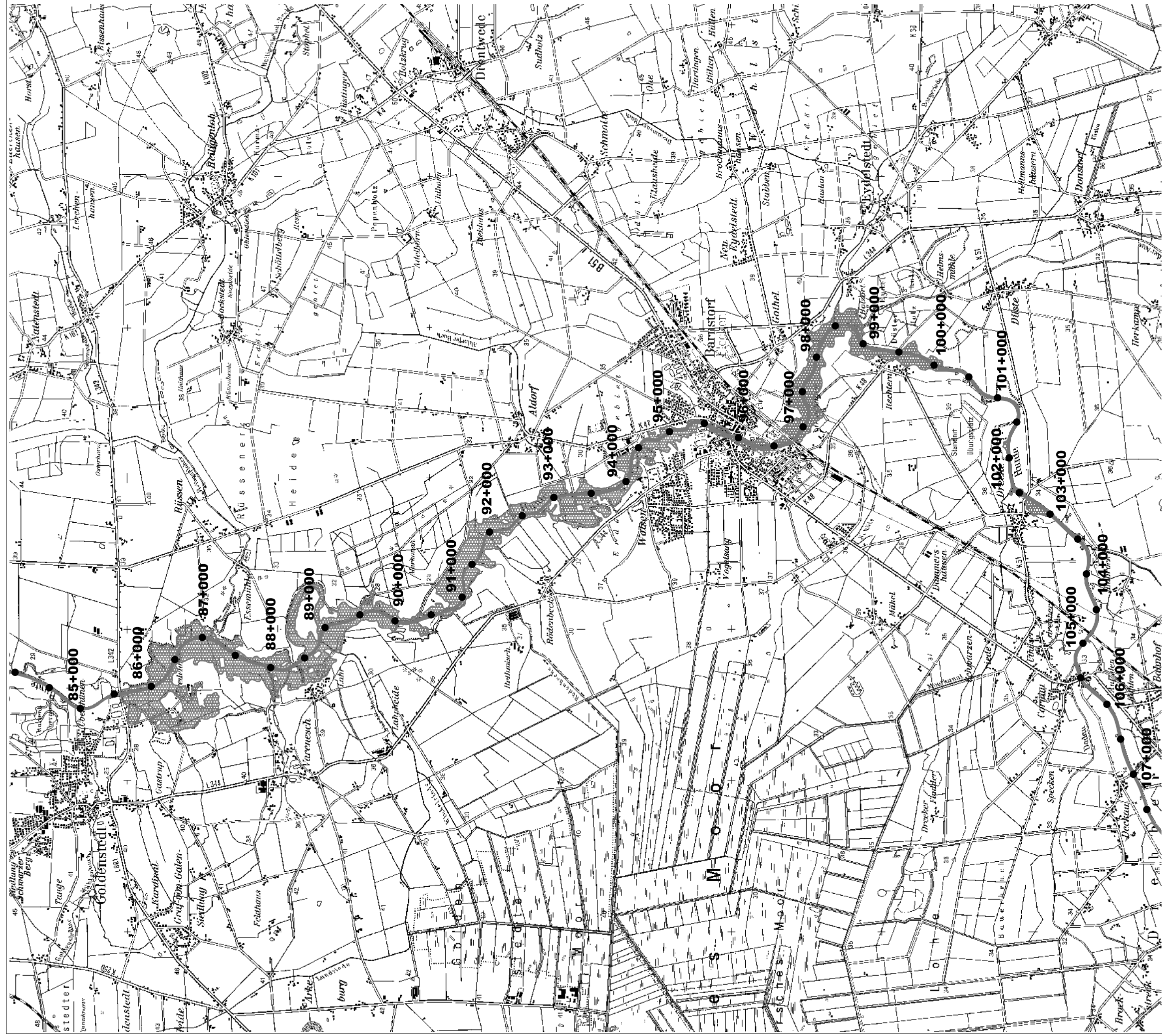
Hannover, den 23. 3. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb**  
**für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 13/2007 S. 241

**Die Anlage ist auf den Seiten 244/245 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**



"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2005 **GK** **ALGN**

Verwendete Kartenblätter :

3316

Legende

 Überschwemmungsgebiet

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet  
Hunte

Übersichtskarte

Maßstab  
1: 50000

Anlage: 1

Blatt: 1

Bestandteil der Verordnung vom 23. 3. 2007

Aufgestellt:  
Sulingen, den 8.02.2007

**NLWKN - Betriebsstelle Sulingen**

*Schmidt-Schubert*  
Aufgabenbereichsleiterin

Datum:

Name:

Bearbeiter:

17.01.07

Zeichner:

17.01.07

Marquardt:

Witte